

Gesundheits- und Berufspolitik I

„Krankenversicherung schwimmt im Geld“

So titelte die „FAZ“ am vergangenen Donnerstag in ihrem Wirtschaftsteil, weil der Zeitung wohl schon vorab die neuesten Zahlen aus dem **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** vorlagen. Demnach haben die 113 gesetzlichen Krankenkassen im III. Quartal noch einmal deutlich mehr Rücklagen angesammelt und der Einnahmen-Überschuss beläuft sich nun auf insgesamt 18,4 Milliarden Euro im Jahr 2017. Die Vergleichszahl aus dem Jahr 2010 lautet 5,7 Milliarden Euro. Es liegt also mehr als eine Verdreifachung vor. Hinzu kommen noch ca. 8,5 Milliarden als Liquiditätsreserve im Gesundheitsfonds, sodass die – aus Versichertengeldern aufgebauten – Finanzreserven im GKV-System per Jahresresultimo mindestens 27 Milliarden Euro betragen dürften. Nach Expertenmeinung ist diese positive Entwicklung im Wesentlichen auf zwei Faktoren zurückzuführen: starkes Wachstum der Zahl der Versicherten bei einem „sehr moderaten“ Anstieg der Ausgaben. Davon profitieren in erster Linie die **Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOKen)** und die **Ersatzkassen (vdek)**, hier besonders die **Techniker Krankenkasse (TK)**.

Der **Freie Verband Deutscher Zahnärzte e.V. (FVDZ)** forderte angesichts dieser Rekordüberschüsse in der GKV ein Ende von Degression und Budgetierung. Es sei gesetzeswidrig, solch hohe Summen auf die hohe Kante zu legen. Außerdem würden Strafzinsen in zweistelliger Millionenhöhe fällig. Das Geld sei besser in angemessenen Punktwertenerhöhungen angelegt. *Quellen: „FAZ“ vom 23.11.2017, FVDZ-PM vom 24.11.2017*

Gesundheits- und Berufspolitik II

Budgetdeckel deformiert gesamtes Gesundheitssystem

Der **Vorsitzende des Hartmannbundes, Dr. Klaus Reinhardt**, drängt darauf, die Diskussion über das notwendige Ende der Budgetierung nicht auf die bloße Debatte über gedeckelte Honorare zu reduzieren. „Bei aller Notwendigkeit, über diese Probleme zu reden, springen wir zu kurz, wenn wir nur über unbezahlte Leistungen sprechen. Wir müssen deutlich machen, dass sich unter dem Druck dieses Deckels das gesamte Gesundheitssystem deformiert hat“, so Reinhardt.

Es gehe also bei der notwendigen Diskussion über das budgetierte System nicht nur um die Aufhebung des Deckels auf einem Honoraropf, sondern man bewege sich in einer Debatte um eine grundsätzliche Neuaufstellung des Vergütungssystems. *Quelle: HB-PM KW 45/17*

Debatte nicht auf „unbezahlte Leistungen“ beschränken!

Praxisfinanzen I

Neugründung einer Einzelpraxis kostet mehr als eine halbe Million Euro

Das **Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ)** analysiert seit 1984 gemeinsam mit der **Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank/Düsseldorf)** das zahnärztliche Investitionsverhalten bei der Niederlassung. In der vorliegenden Analyse für das Jahr 2016 werden gesamtdeutsche Finanzierungsvolumina der allgemein Zahnärztlichen Praxen dargestellt. In einem kurzen Exkurs wird zudem auf das Investitionsgeschehen in zahnärztlichen Fachpraxen eingegangen. Für das Jahr 2016 sind folgende zentrale Ergebnisse hervorzuheben:

InvestMonitor 2016 zur zahnärztlichen Existenzgründung

- Die **Übernahme** einer **Einzelpraxis** war im Jahr 2016 die häufigste Form der zahnärztlichen Existenzgründung. 63 % der Zahnärzte entschieden sich für diesen Weg in die Selbstständigkeit.
- Das Finanzierungsvolumen einer **Einzelpraxisübernahme** belief sich 2016 auf 342.000 Euro und lag damit etwa 5 % über dem Vorjahresniveau.
- Im Jahr 2016 betrug das Finanzierungsvolumen für die **Neugründung** einer **Einzelpraxis** 528.000 Euro und lag somit 9 % über dem Vorjahreswert.
- Im Jahr 2016 wählten 30 % der zahnärztlichen Existenzgründer die **Berufsausübungsgemeinschaft**; bei den jüngeren Zahnärztinnen und Zahnärzten (bis 30 Jahre) lag der Anteil der Berufsausübungsgemeinschaft mit 35 % deutlich höher.
- Die Niederlassung in Form einer Berufsausübungsgemeinschaft erforderte 2016 im Schnitt ein höheres Finanzierungsvolumen als im Vorjahr. Die **Neugründung** einer **Berufsausübungsgemeinschaft** schlug mit 339.000 Euro zu Buche, während die **Übernahme** einer **Berufsausübungsgemeinschaft** im Schnitt ein Finanzierungsvolumen in Höhe von 318.000 Euro erforderte.
- Während das Finanzierungsvolumen von **kieferorthopädischen Fachpraxen** im Durchschnitt um 35 % über dem Niveau allgemein Zahnärztlicher Praxen lag, wurde bei Existenzgründungen von **oralchirurgischen Praxen** sowie von **MKG-Fachpraxen** in der Regel ein gegenüber allgemein Zahnärztlichen Praxen um 65 % höheres Finanzierungsvolumen benötigt.

Quelle: IDZ-Information 3/2017 vom 6. November 2017

Praxisfinanzen II

Ausgaben von Zahnarztpraxen erheblich gestiegen

Die Betriebsausgaben von Zahnarztpraxen sind in den vergangenen Jahren noch einmal erheblich gestiegen. Das geht aus der aktuellen Kostenstrukturerhebung der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** hervor, an der sich zahlreiche Praxen im gesamten Bun-

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Mehr als Factoring. Zahnärzte für Zahnärzte. Wir kümmern uns für Sie um: Factoring und Inkasso + **GOZ und BEMA** + Einwände der Kostenerstatter + Abrechnung bei Personalausfall + **Teilzahlungsangebote für Patienten**
 Mehr unter www.die-za.de oder telefonisch unter 0800 92 92 582

Steigerung um 16 Prozent
in fünf Jahren

Niederlassung muss
attraktiver werden

desgebiet beteiligt haben. Die entsprechenden Ausgaben haben demnach in den Jahren von 2011 bis 2015 um insgesamt 16 Prozent zugenommen und betragen im Jahr 2015 im Schnitt etwa 392.000 Euro pro Praxis. Die Betriebsausgaben lagen im Jahr 2015 bei durchschnittlich 67,1 Prozent des Gesamtumsatzes einer Praxis. Die meisten Ausgaben entfallen dabei auf Personalkosten, Fremdlabor- sowie Praxis- und Laborausgaben. Die vollständigen Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung werden im **KZBV-Jahrbuch 2017** veröffentlicht, das im Dezember erscheint.

Dr. Wolfgang Eber, Vorsitzender des Vorstandes der **KZBV**: „Die deutlich gestiegenen Ausgaben, aber auch hohe Bürokratielasten verstärken ohnehin bestehende Vorbehalte bei jungen Zahnärztinnen und Zahnärzten gegenüber einer Praxisneugründung. Auch deshalb wird es zunehmend schwieriger, den zahnärztlichen Nachwuchs für die Niederlassung in einer freiberuflichen Praxis zu gewinnen. Wir brauchen aber junge Kolleginnen und Kollegen, wenn wir die qualitativ hochwertige, flächendeckende und wohnortnahe Versorgung, die unsere Patienten so sehr schätzen, künftig sicherstellen wollen. Als Berufsstand sehen wir derzeit ein Ungleichgewicht zwischen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, bei dessen Beseitigung besonders die Politik gefragt ist. Sie muss für Praxen wieder attraktive Rahmenbedingungen schaffen.“ *Quelle: KZBV-PM vom 22.11.2017*

Praxisfinanzen III

Spezielle Prüfsoftware

Verdachtsdiagnose:
Manipulation

Steuerzahler hat zumindest
Anspruch auf Transparenz

Elektronische „Rasterfahndung“ bei der Betriebsprüfung

Der **Bund der Steuerzahler (BdSt)** beschäftigt sich in der Novemberausgabe seines Mitglieder-Magazins ausführlich mit dem Thema Betriebsprüfung. Da sehr viele Unternehmen ihre Buchhaltung mittlerweile elektronisch durchführen und auch ihre Betriebsabläufe digital erfassen, setzen die Finanzbehörden in diesen Fällen vermehrt entsprechende Prüfprogramme ein. So kann ein Betriebsprüfer größere Datenmengen in kürzester Zeit erfassen und analysieren. Vergleichbar einer Rasterfahndung wird dabei mittels mathematisch-statistischer Methoden versucht, „klärungsbefähigten Auffälligkeiten“ auf die Spur zu kommen.

Erste Hinweise auf eventuelle Manipulationen in der Buchhaltung erhält man beispielsweise durch Anwendung des „**Benford-Gesetzes**“. Dabei wird unterstellt, dass die Normalverteilung der Ziffern 0 bis 9 einer bestimmten Gesetzmäßigkeit folgt, die bei nachträglichen Veränderungen durch unbewusste Vorlieben für bestimmte Zahlen durchbrochen wird. Auch der **Chi-Quadrat-Test**, **Zeitreihenvergleiche** und die **logarithmische Normalverteilung** können für eine erste Plausibilitätsprüfung herangezogen werden und Anlass für weitere gezielte Nachforschungen sein.

Dabei wird der Einsatz von Prüfsoftware zur Datenanalyse von Finanzgerichten durchaus differenziert gesehen. In einem Interview mit dem BdSt weist der **Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp**, ausdrücklich darauf hin, dass der Steuerpflichtige und sein Berater in jedem Fall einen Anspruch auf Übergabe solcher Datenauswertungen in elektronischer Form haben. Nur so könnten Eingaben ergänzt und Formeln nachvollzogen werden. Dies habe auch bereits der **Bundesfinanzhof (BFH)** bestätigt (Beschluss vom 25.07.2016 – X B 213/15). *Quelle: „Der Steuerzahler“, Ausgabe 11/17*

Praxisfinanzen IV

Steuer: Hinweise zum Jahresende

⇒ Geringwertige Wirtschaftsgüter

Neuerungen gibt es für sogenannte **geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)**. Bislang wurden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert von 410 Euro netto als GWG angesehen und konnten in voller Höhe im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Die Abschreibungen mussten also nicht über die Nutzungsdauer verteilt werden. Nun wird diese Wertgrenze erfreulicherweise auf 800 Euro netto angehoben.

Hinweis: Die Neuregelung gilt für **Anschaffungen, Herstellungen und Einlagen in das Betriebsvermögen nach dem 31.12.2017**. Damit können beispielsweise künftig Mobiltelefone, Computerprogramme, Bürostühle, Regale oder Schreibtische und auch Laptops bei Einhaltung der Wertgrenze sofort abgeschrieben werden.

Übersteigt der Wert des GWG künftig den Betrag von 250 Euro netto, müssen die Angaben zum Tag der Anschaffung, Herstellung oder Einlage oder der Eröffnung des Betriebs sowie zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des Einlagewertes aus der Buchführung ersichtlich sein oder sich aus einem besonderen, laufend zu führenden **Verzeichnis** ergeben. Bisher galt dies bereits bei einem Betrag von 150 Euro netto.

⇒ Betriebsveranstaltungen

Die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen ist nur zu versteuern, soweit auf jeden teilnehmenden Arbeitnehmer Kosten von mehr als 110 Euro brutto entfallen. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass zur Ermittlung dieses Betrags auf die bei der Veranstaltung anwesenden Teilnehmer und nicht auf die angemeldeten Teilnehmer abzustellen ist. **Hinweis:** Haben viele Anmeldungen zu hohen Kosten geführt, weil z.B. ein großes Buffet bestellt worden ist, kommt es pro teilnehmenden Arbeitnehmer zu einem höheren geldwerten Vorteil, der bei Überschreitung des Freibetrags von 110 Euro (lohn)steuerpflichtig sein kann.

Reise- und Übernachtungskosten fließen in die Kosten der Betriebsveranstaltung ein, wenn die Veranstaltung außerhalb des Betriebs, in dem der Arbeitnehmer arbeitet, stattfindet und der Arbeitgeber die Anreise/Übernachtung über betriebsinterne Reisemanagementsysteme organisiert. **Hinweis:** Es ist daher vorteilhafter, wenn sich Arbeitnehmer selbst um die Anreise kümmern. Diese können sich dann ihre Reisekosten steuerfrei vom Arbeitgeber erstatten lassen. *Quelle: Mandanten-Information*

Weitere aktuelle
Meldungen bei
www.adp-medien.de

22.11.2017:
Studie zu mittigen Einzelim-
plantaten im zahnlosen UK

21.11.2017:
TI – Was man aktuell
wissen sollte

19.11.2017;
„NoKo“ im Netz

19.11.2017:
PZVD-Tag 2018 in HH

18.11.2017:
GOÄ-Novelle – So nicht!

14.11.2017:
Musterverfahren wegen
hoher Steuerzinsen